



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 183/11

Im Namen des Volkes!
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

-

gegen

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2013 für Recht erkannt:

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 - Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/1) - in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 9.366,78 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/2) - in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 1.532,75 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/14) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 702,51 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/4) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 553,49 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber dem Kläger zu 4. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/11) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 617,36 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/3) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 702,51 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/15) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 553,49 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/17) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 723,80 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/18) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 702,51 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 1. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/20) – in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 20.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 617,36 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber dem Kläger zu 2. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/5) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 617,36 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber der Klägerin zu 3. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/10) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 553,49 Euro herabgesetzt wird.

Der Bescheid gegenüber dem Kläger zu 5. vom 31.10.2007 – Az. 60-21-30 (A-07-S02-62/19) – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.2011 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Straßenausbaubeitrag auf 553,49 Euro herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 1. zu 88/100, die Kläger zu 2. bis 5. jeweils zu 3/100.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wehren sich gegen die Erhebung von Straßenausbaubebträgen für Baumaßnahmen in der G.Straße in Bremerhaven.

Die G.straße – früher K.Istraße in Geestemünde - war bereits vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) als Erschließungsanlage vorhanden. In der Zeit von 1998 bis 2002 wurden in der G.straße Straßen- und Kanalbauarbeiten durchgeführt. Die letzte Unternehmerrechnung ging bei der Beklagten am 14.01.2003 ein.

Die Kläger sind Miteigentümer des Grundstücks G.str. / Bstr. – Gemarkung Geestendorf, Flur ..., Flurstücke Der Klägerin zu 1. gehören in dem auf dem Grundstück errichteten Gebäude als Teileigentümerin ein Laden und eine Arztpraxis sowie als Wohnungseigentümerin sieben Eigentumswohnungen. Die Kläger zu 2. bis 5. sind Wohnungseigentümer jeweils einer Eigentumswohnung in dem Gebäude.

Alle Kläger wurden mit insgesamt 13 Bescheiden vom 31.10.2007 zu Straßenausbaubebträgen für die Gstraße herangezogen. Dabei entfielen auf die Klägerin zu 1. an Straßenausbaubebträgen entsprechend ihren Miteigentumsanteilen an dem Grundstück im Hinblick auf den Laden 9.480,36 Euro, auf die Praxis 1.551,33 Euro, auf drei ihrer Eigentumswohnungen jeweils 711,03 Euro, auf zwei Eigentumswohnungen je 560,20 Euro und auf die beiden weiteren Eigentumswohnungen je einmal 732,57 Euro und 624,84 Euro. Die Kläger zu 2. und 4. wurden zu je 624,84 Euro, die Kläger zu 3. und 5. zu je 560,20 Euro entsprechend ihren Miteigentumsanteilen an dem Grundstück - bei unterschiedlich großen Eigentumswohnungen - herangezogen.

Gegen sämtliche Bescheide wurde mit Schreiben vom 26.11.2007 jeweils Widerspruch eingelegt. Die Beiträge seien Ende 2006 verjährt. Die Bauabnahme sei im September 2002 erfolgt. Die Beitragspflicht sei nicht erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung eingetreten. Der Teilabschnitt der Gstraße zwischen Geostraße und Bstraße sei bereits bis November 1998 hergestellt worden. Hierbei handele es sich um eine selbständige Teilanlage. Bei Fertigstellung dieser Teilanlage sei das geltende Straßenbaubeitragssortgesetz (StBBOG) vom 21.03.2002 noch gar nicht in Kraft getreten. Außerdem sei der Nutzungsfaktor gemäß § 7 Abs. 4 StBBOG für das betroffene Grundstück fälschlicherweise mit 1,5 angesetzt worden. Wegen der überwiegend privat genutzten Wohnungen hätte der Nutzungsfaktor 1,0 betragen müssen. Schließlich seien die einzelnen Baumaßnahmen zum Teil auch nicht umlagefähig gewesen.

Die Kläger riefen am 25.04.2008 das Verwaltungsgericht im Wege eines Eilverfahrens an. Ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche wurde von der Kammer mit Beschluss vom 17.06.2008 (2 V 1234/08) abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss des OVG Bremen vom 26.02.2009 (1 B 317/08) zurückgewiesen. Auf die jeweiligen Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Die Widersprüche der Kläger wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 18.01.2011, 20.01.2011 und 21.01.2011 zurückgewiesen. Für die Straßenausbaubeitragssbescheide liege eine wirksame Rechtsgrundlage vor. Die gesamte Gstraße stelle eine Erschließungsanlage dar. Eine Abschnittsbildung habe nicht erfolgen müssen. Eine beitragspflichtige Verbesserung der Straße liege vor. Diese betreffe die Fahrbahn, die Parkflächen, die Beleuchtung, die Bushaltestellen und die Straßenentwässerung. Die angefochtenen Bescheide seien vor Ablauf der Festsetzungsfrist ergangen. Der maßgebende Nutzungsfaktor sei hier zutreffend mit 1,5 multipliziert worden, da das Grundstück überwiegend gewerblich genutzt werde. Auf den Läden und die Praxis entfielen 1.008,98 m², auf die Wohnungen 958,84 m². Gründe für einen Billigkeitserlass bestünden nicht. Es liege kein atypischer Sachverhalt vor.

Die Widerspruchsbescheide wurden am 20.01.2011, 21.01.2011 und 25.01.2011 zugestellt.

Am Montag, 21.02.2011, erhoben die Kläger Anfechtungsklage. Es fehle an einer wirksamen Rechtsgrundlage. Der Teilabschnitt der Gstraße zwischen Geostraße und Bstraße, an den das betroffene Grundstück angrenze, stelle eine Erschließungsanlage dar. Diese sei nicht innerhalb der Festsetzungsfrist abgerechnet worden. Selbst wenn die gesamte Gstraße eine Erschließungsanlage darstellen würde, sei Festsetzungsverjährung eingetreten. Der Nutzungsfaktor habe nur 1,0 betragen dürfen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 StBBOG, der eine Vervielfachung des Nutzungsfaktors mit 1,5 vorsehe, wenn das Grundstück überwiegend

gewerblich genutzt werde, verstöße gegen § 17 Abs. 6 BremGebBeitrG und gegen Art. 3 GG, wenn ein Grundstück in Eigentumswohnungen aufgeteilt sei. Da jeder Wohnungseigentümer Beitragsschuldner sei, sei auch für den Nutzungsfaktor bei jedem Beitragsschuldner zu fragen, ob er seine Wohnung gewerblich bzw. gewerbsähnlich oder privat nutze. Zumindest sei eine Korrektur des Nutzungsfaktors durch eine Billigkeitsentscheidung vorzunehmen, da für das gesonderte Wohneigentum keine größeren Vorteile aufgrund des gewerblich genutzten anderweitigen Teileigentums erkennbar seien. Umlagefähige Verbesserungen lägen im Hinblick auf die Fahrbahn, die Parkflächen, die Busbuchten und die Straßenentwässerung im Übrigen nicht vor. Eine Verbesserung müsse sich positiv auf den Verkehr auswirken, optische bzw. ästhetische Gründe hätten außer Betracht zu bleiben. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte hier die Kosten für die Straßenentwässerung bei Mischwasserkanalisation berechnet habe.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 31.10.2007 über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Baumaßnahmen in der Erschließungsanlage Gstraße für das Grundstück Gstraße / Bstraße zu den Aktenzeichen 60-21-30 (A-07-S02-62 /1/2/3/4/5/10/11/14/15/17/18/19/20) in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.01.2011, vom 20.01.2011 und vom 21.01.2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für das Entstehen der Beitragspflicht komme es weder auf den Abschluss der Bauarbeiten in der Gstraße im Bereich zwischen Geostraße und Bstraße noch auf den Abschluss der Bauarbeiten in der Gstraße insgesamt an. Eine Abschnittsbildung sei nicht erfolgt. Der Nutzungsfaktor 1,5 sei wegen der überwiegenden gewerblichen Nutzung gerechtfertigt. Die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Miteigentümern des Grundstücks seien nicht von Bedeutung. Sämtliche Baumaßnahmen in der Gstraße seien beitragsfähige Verbesserungsmaßnahmen gewesen. Die Kosten für die Straßenentwässerung entfielen teilweise auf den neuen Mischwasserkanal in der Straße. Die Zuordnung der Kosten sei entsprechend der „Zweikanaltheorie“ nach dem Verhältnis erfolgt, das sich aus der Höhe des Aufwandes für eine selbständige Grundstücksentwässerungskanalisation und einer selbständigen, nur der Straßenentwässerung dienende Regenwasserkanalisation ergebe. Da ein Mischwasserkanal für die Grundstücksentwässerung doppelt so teuer sei wie ein nur der Straßenentwässerung dienender Regenwasserkanal sei der Aufteilungsfaktor 1 : 2 mit der Maßgabe, dass von dem Aufwand für die Gemeinschaftseinrichtung Mischwasserkanal für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung ein Drittel der Kosten der Straßenentwässerung zuzuschlagen seien. Einen Grund für eine Billigkeitsentscheidung im Hinblick auf die Eigentumswohnungen gäbe es nicht. Ein teilweise gewerblich genutztes Grundstück

verursache eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße als ein reines Wohngrundstück. Es sei bei einem grundstücksbezogenen Artzuschlag immer darauf abzustellen, welcher Ziel- und Quellverkehr durch das Grundstück als Ganzes verursacht werde. Ein Ausgleich unter Billigkeitsgesichtspunkten müsse einer Regelung im Innenverhältnis der Eigentümergemeinschaft vorbehalten bleiben.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 29.02.2012 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen, wegen der Begründung der angefochtenen Bescheide sowie zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakten 2 K 183/11 und 2 V 1234/08; OVG 1 B 317/08 sowie auf die beigezogenen Behördenvorgänge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend unbegründet.

1.1

Im Eilverfahren hat die Kammer im Beschluss vom 17.06.2008 (2 V 1234/08) ausgeführt:

„Den angefochtenen Straßenausbaubeitragsbescheiden vom 31.10.2007 liegt eine wirksame Rechtsgrundlage zugrunde, soweit die Antragsteller zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Erschließungsanlage Gstraße in Bremerhaven herangezogen worden sind. Die angefochtenen Bescheide beruhen insoweit auf § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 17 BremGebBeitrG i. V. m. mit dem Straßenbaubeuragsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (StBBOG) vom 21.03.2002 (Brem.GBl. S. 75). Danach kann die Stadt Bremerhaven zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung bereits früher endgültig hergestellter Erschließungsanlagen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage wirtschaftliche Vorteile bietet.“

Das Ortsgesetz vom 21.03.2002 ist hier anwendbar, weil die Beitragspflicht erst nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes entstanden ist, auch wenn die Maßnahmen im Zuge des Straßenausbaus Gstraße schon davor begonnen hatten. Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen der Anwendung dieses Ortsgesetzes schon deshalb nicht entgegen, weil zuvor das Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen in der Stadt Bremerhaven vom 22.02.1977 (Brem.GBl. S. 154), geändert durch Ortsgesetz vom 19.09.1985 (Brem.GBl. S. 196), gegolten hatte, eine Verbesserung von Erschließungsanlagen daher auch schon nach vorher geltendem Recht beitragspflichtig war.

Eine Verjährung liegt nicht vor.

Ob die Ausbauarbeiten an Teilen der Gstraße schon 1998 abgeschlossen waren, ist unerheblich. Denn die Antragsgegnerin hatte keine zur selbständigen Abrechenbarkeit führende Abschnittsbildung vorgenommen. Die gesamte Gstraße stellt nach ihrem äußeren Erscheinungsbild eine einzige Erschließungsanlage dar. Die Beitragspflicht kann, wenn keine Abschnittsbildung vorgenommen wird, daher erst nach Abschluss aller, die gesamte Straße betreffenden Ausbauarbeiten eintreten.

Insofern ist es auch nicht relevant, wenn auf einer Teilstrecke der Gstraße ein stärkerer Verkehr als im Restbereich stattfindet. Dieser Umstand allein rechtfertigt nicht, für einen Teilbereich von einer selbständigen Erschließungsanlage auszugehen, wenn im Übrigen dieser Straßenbereich von seinem Erscheinungsbild her keine augenfällige Selbständigkeit aufweist (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23.06.2005 – 2 K 482/03).

Die Antragsteller können sich auch nicht darauf berufen, dass hinsichtlich der gesamten Erschließungsanlage bereits mit Abschluss der letzten Bauarbeiten im Jahre 2002 die Beitragspflicht eingetreten sei, sodass sie im Jahre 2007 nicht mehr hätten herangezogen werden können.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer im Erschließungsbeitragsrecht, dass die Beitragspflicht bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst dann entsteht, wenn die Anlage abrechnungsfähig ist (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 22.08.1975 – IV C 11.73 in BVerwGE 49, 131, 134 f.). Das ist regelmäßig erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall, da vorher die Kosten auf die erschlossenen Grundstücke nicht korrekt umgelegt werden können.

Es gibt keinen überzeugenden Grund, dieses für das Ausbaubeitragsrecht anders zu sehen. Soweit sich die Antragsteller auf die Rechtsprechung des OVG Münster berufen (Beschluss vom 31.01.2000 – 15 A 290/00 in NVwZ-RR 2001, 685), wonach die Beitragspflicht bereits mit der Abnahme des Werks und nicht erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung eintrete, übersehen sie, dass die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen anders als im Land Bremen ist. Dort gibt es die landesrechtliche Möglichkeit der vorläufigen Beitragsfestsetzung oder der Aussetzung der Beitragsfestsetzung, wenn die Höhe des Aufwands noch ungewiss ist.

Bremisches Landesrecht sieht dieses nicht vor. Die Antragsgegnerin kann daher nur endgültig festsetzen und dazu muss sie wissen, welche beitragsfähigen Kosten entstanden sind. Es ist somit auch im bremischen Ausbaubeitragsrecht auf den Eingang der letzten Unternehmerrechnung abzustellen. Da diese erst am 14.01.2003 bei der Antragsgegnerin vorlag, lief die Festsetzungsfrist gemäß § 27 Abs. 1 Sätze 1, 2 BremGebBeitrG am 31.12.2007 ab. Die angefochtenen Bescheide ergingen vor Ablauf dieser Frist.

Die Antragsteller sind mit unterschiedlichen Anteilen Miteigentümer der Eigentumswohnanlage auf dem Eckgrundstück Gstraße / Bstraße. Dieses Grundstück wird durch die Gstraße erschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 StBBOG wird der umlagefähige Ausbauaufwand auf die Grundstücke verteilt, von denen – wie hier – die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht. Als Miteigentümer sind die Antragsteller Beitragsschuldner gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 StBBOG.“

Auch nach einer Überprüfung im Hauptsacheverfahren gibt es keinen Grund, von den vorstehenden rechtlichen Bewertungen abzugehen.

1.2.1

Die Rechtsprechung des OVG Münster zum nordrhein-westfälischen Recht kann zur Frage, wann in Bremerhaven bei ortsrechtlichen Ausbaubeiträgen die Beitragspflicht eintritt, nicht herangezogen werden. Zwar trifft es zu, dass die Vorschrift des § 17 BremGebBeitrG nach der amtlichen Begründung (Bremisches Gebührenhandbuch, A 010, Begründung zum Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz, B. Zu den Einzelvorschriften, zu § 17, zweiter Absatz) den „Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen insbesondere Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens“ weitgehend nachgebildet wurde. § 17 BremGebBeitrG regelt aber nicht die Entstehung der Beitragspflicht.

Die einschlägige landesrechtliche Vorschrift hierzu ist § 18 BremGebBeitrG. Nach § 18 Abs. 1 BremGebBeitrG entsteht die Beitragspflicht prinzipiell mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Die Begründung zu dieser Vorschrift verweist auf das Bundesrecht (Bremisches Gebührenhandbuch, A 010, a.a.O., zu § 18 erster Absatz): „Absatz 1 übernimmt in seinen Grundzügen die Regelung des § 133 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes für alle beitragsfähigen Anlagen“. Und exakt zu jener Vorschrift des § 133 Abs. 2 BBauG - heute § 133 Abs. 2 BauGB - ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen, dass bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nicht schon die technische Fertigstellung, sondern erst die Abrechenbarkeit für den Eintritt der Beitragspflicht maßgebend ist. Im vorstehend angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.08.1975 (IV C 11.73, a.a.O.) heißt es dazu:

„Wenn man von der Möglichkeit absieht, in der Erschließungsbeitragssatzung Einheitssätze der Höhe nach festzulegen, spricht schon die Abhängigkeit des Erschließungsbeitrags von dem beitragsfähigen Aufwand und damit von den tatsächlich entstandenen Kosten dafür, daß die Berechenbarkeit des Aufwandes Bestandteil der „endgültigen Herstellung“ im Sinne des § 133 Abs. 2 BBauG ist. ... Die „endgültige Herstellung“ ist folglich im Rechtssinne erst abgeschlossen, wenn über die technische Herstellung hinaus der Erschließungsbeitrag mit Hilfe der letzten Unternehmerrechnung der Höhe nach ermittelt werden kann.“

Dieser Rechtsprechung folgt das OVG Bremen auch für das Ausbaubeitragsrecht (OGV Bremen, Beschluss vom 26.02.2009 – 1 B 317/08).

1.2.2

Das Straßenbaubeitragsgesetz der Stadt Bremerhaven ist wirksame Rechtsgrundlage für die hier strittigen Veranlagungen. Die Kläger sind nicht zu den Kosten einer „Herstellung“ der Gstraße herangezogen worden, sondern zu dem Aufwand für deren Verbesserung. Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob der Begriff der „Herstellung“ in § 1 StBBOG eine Erneuerung

im Sinne einer erneuten Herstellung schon vorhandener Erschließungsanlagen meint, die nach bremischem Landesrecht nicht beitragspflichtig sein kann, oder damit die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erfasst werden soll, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sind (so OVG Bremen, Beschluss vom 26.02.2009 – 1 B 317/08). Die ortsrechtliche Regelung der Beitragspflichtigkeit von Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Straßenausbaus wirft keine Bedenken auf.

1.3

Die abgerechneten Baumaßnahmen sind sämtlich zur Verbesserung der Grashoffstraße im Sinne des § 1 StBBOG erfolgt. Sie stellten auch objektiv eine Verbesserung dar. Soweit dieses hinsichtlich einiger Maßnahmen im vorangegangenen Eilverfahren (Beschlüsse der Kammer vom 17.06.2008 – 2 V 1234/08 und des OVG Bremen vom 26.02.2009 -1 B 317/08) noch in Frage gestellt worden ist, sieht das Gericht diese Bedenken durch die überzeugenden Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden als ausgeräumt an.

Nach der Rechtsprechung des OVG Bremen liegt im Hinblick auf Straßenausbauamaßnahmen eine beitragsfähige Verbesserung vor (OGV Bremen, Beschluss vom 26.02.2009 – 1 B 317/08), „wenn sich der Zustand einer Straße nach dem Ausbau von ihrem ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat. Die Verbesserung kann etwa die räumliche Dimensionierung, die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche oder die Art der Befestigung treffen.“

Es kommt demzufolge nicht darauf an, ob die Verbesserungsmaßnahmen auch von den Anwohnern für erforderlich gehalten wurden oder ob sie aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Erwägungen heraus unabweisbar geboten waren. Die Gemeinde hat bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung von Erschließungsanlagen - im Rahmen der durch das Willkürverbot gezogenen Grenzen - einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Ausbaubeurtsfähig sind die Maßnahmen schon dann, wenn sie objektiv eine Verbesserung des Zustandes bewirkt haben. Das ist hier der Fall.

Die Fahrbahn wurde nach den heutigen technischen Standards neu gebaut. Dazu erfolgte der Bodenaustausch bis in den frostsicheren Bereich. Die in der Straße noch vorhandenen Straßenbahnschienen wurden entfernt. Die Fahrbahndecke wurde einheitlich aus Bitumen hergestellt. Durch die zusätzliche Schaffung eines Radweges wurde das Raumangebot für alle Verkehrsteilnehmer ausgedehnt und durch die Trennung des Kraftfahrzeug- und des Fahrradverkehrs die Verkehrssicherheit erhöht. Schließlich wurde durch die neue Oberfläche die Verkehrslärmbelästigung verringert.

Die Errichtung von Parkflächen diente hier ebenfalls der Verkehrssicherheit. Vor Durchführung dieser Maßnahme war in der Gstraße eine deutliche Trennung des ruhenden vom fließenden Verkehr nicht durchgängig gewährleistet. Die Parkflächen sind nunmehr durch Baumseln getrennt. Die optisch deutliche wahrnehmbare Separierung der Parkflächen von der Fahrbahn bewirkt eine bessere Übersichtlichkeit und kann damit positiv das Verkehrsverhalten beeinflussen.

Die nunmehr in Beton ausgeführten Aufstellflächen für Busse an Haltestellen erhöhen die Standsicherheit, auch weil aufgrund des verwandten härteren Materials anders als bei Asphalt Fahrspuren im Haltestellenbereich vermieden werden. Die Spezialbordsteine in Form von Buskapsteinen erleichtern wegen der Niveaugleichheit das Einstiegen in bzw. das Aussteigen aus den Bussen im Haltestellenbereich. Diese Maßnahmen vermindern Gefahren und erleichtern den Verkehr auf der Straße, zumal durch die Gstraße mehrere Buslinien führen.

Der Mischwasserkanal aus dem Jahre 1902 hatte Durchmesser von DN 250 bis DN 300 und wurde im Zuge der Ausbaumaßnahmen einheitlich auf DN 300 erweitert. Sowohl durch den nun einheitlichen größeren Kanalquerschnitt als auch durch den Einbau größerer Sinkkästen wird ein schnelleres Abfließen des Niederschlagswassers von der Straße gewährleistet. Bei größeren Niederschlagsmengen und Pfützenbildung auf der Straße nach Starkregen bestehen immer die Gefahren des Aquaplanings und damit ein erhöhtes Unfallrisiko. Die hier getroffenen Straßenentwässerungsmaßnahmen vermindern solche Gefahren und verbessern damit die Straßensituation auch bei Regen. Es entspricht im Übrigen der Rechtsauffassung der Kammer, dass die größere Aufnahmekapazität eines neuen Mischwasserkanals in der Straße prinzipiell eine Verbesserung der Erschließungsanlage im Sinne des § 1 StBBOG darstellt (vgl. Protokoll vom 21.07.2007 – 2 K 1420/06; Beschluss vom 06.01.2012 – 2 V 890/11).

Schließlich führte auch die Aufstellung von Auslegermasten und Leuchten mit moderner Spiegeltechnik zu einer sehr viel besseren Ausleuchtung als bei der früheren Straßenbeleuchtung der Gstraße. Eine bei Dunkelheit beeinträchtigte Sicht auf der Straße erhöht Unfallrisiken. Eine stärkere Ausleuchtung – die gegenwärtige Lichtstärke ist gegenüber dem Zustand vor dem Ausbau dreimal so hoch – verbessert die Lichtverhältnisse und trägt damit ebenfalls zur Verminderung von Unfallrisiken bei.

1.4

Im Ergebnis zutreffend hat die Beklagte den sich aus § 7 Abs. 1 bis 3 StBBOG ergebenden Nutzungs faktor bei allen Klägern mit 1,5 vervielfacht.

1.4.1

Diese Erhöhung des Nutzungsfaktors findet nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG statt, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise wie z.B. bei Praxen genutzt wird. Eine solche überwiegend gewerbliche Nutzung findet auf dem Grundstück Gstraße / Bstraße statt. In dem Gebäude beläuft sich die Fläche sämtlicher Eigentumswohnungen auf insgesamt 958,84 m², während auf den Läden 700,61 m² und die Arztpraxis 308,37 m², zusammen also 1.008,98 m² entfallen. Die gewerbliche Nutzfläche überwiegt die Wohnfläche.

Die ortsgesetzliche Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG ist mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleicher ungleich zu behandeln. Zu einer Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten ist der Gesetzgeber allerdings nur verpflichtet, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf (BVerfG, Beschluss vom 15.07.1998 – 1 BvR 1554/89 u. a. in BVerfGE 98, 365, 385). Das gilt auch für den Ortsgesetzgeber.

Eine Inhaltsbestimmung erfährt Art. 3 GG im Abgabenrecht durch den Grundsatz der Praktikabilität und dem hieraus abzuleitenden Prinzip der Typengerechtigkeit (VG Bremen, Beschluss vom 25.06.2010 – 2 V 255/10). Der Grundsatz der Praktikabilität lässt die regelungstechnische Vernachlässigung von vom Typus abweichenden Sachverhalten zu, wenn eine Differenzierung unter technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen sachlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Zweck der Abgabenerhebung nicht vertretbar wäre. Nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ist es dem Gesetzgeber gestattet, innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums aus Gründen der Praktikabilität Regelungen an typischen Lebenssachverhalten auszurichten und Einzelfälle und Besonderheiten außer Acht zu lassen, soweit die atypischen Fälle nicht ins Gewicht fallen (Gern, „Deutsches Kommunalrecht“, 3. Aufl., Rdnr. 1001 mit Nachweisen der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG).

Bei typisierenden Regelungen müssen dabei entstehende Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden, wenn die Benachteiligung nur eine kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (BVerfG, Beschluss vom 15.07.1998 – 1 BvR 1554/89 u. a. a. O. unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des BVerfG).

Nach diesen Grundsätzen gab es verfassungsrechtlich gerechtfertigte sachliche Gründe für die Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG. Der Ortsgesetzgeber durfte bei sachgerechter Betrachtungsweise davon ausgehen, dass ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück höhere Vorteile von einer verbesserten Straße hat als ein überwiegend oder ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück. Ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück löst regelmäßig mehr Verkehr aus als ein Wohngrundstück. Eine entsprechende Differenzierung bei der Höhe des Straßenausbaubeitrages trägt damit dem Umstand Rechnung, dass ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück typischerweise eine stärkere Inanspruchnahme der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird, mit sich bringt. Insoweit besteht ein sachgerechtes, mit Art. 3 Abs. 1 GG konformes vorteils-bezogenes Unterscheidungskriterium.

Es gibt schließlich auch keinen Grund, innerhalb der ortsgesetzlichen Regelung danach zu unterscheiden, ob ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) unterfällt oder nicht. Hinsichtlich der verkehrlichen Inanspruchnahme der Erschließungsanlage spielt es keine Rolle, wie das jeweilige Grundstückseigentum privatrechtlich ausgestaltet ist.

Zum Wohnungs- und Teileigentum hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Erschließungsbeitragsrecht im Urteil vom 29.07.1981 (8 C 23.81 in BVerwGE 64, 4, 6) ausgeführt:

„Die auf dem Grundstück geschaffenen baulichen Gegebenheiten und die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Miteigentümern fallen in deren Sphäre und sind für die Verteilung des Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke ohne Bedeutung.“

Dieser Rechtsprechung folgt das OVG Bremen (Beschluss vom 26.02.2009 -1 B 317/08) auch für das Ausbaubeuragsrecht.

Dem ist hinsichtlich der Vereinbarkeit der ortsgesetzlichen Regelung über den Nutzungsfaktor in § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG mit Art. 3 Abs. 1 GG zuzustimmen. Sonstiges Bundes- oder Landesrecht, das der Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG entgegenstehen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Grundsatz der vorteilsbezogenen Bemessung der Beiträge gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 BremGebBeitrG ist bei der im Abgabenrecht gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hier gewahrt.

1.4.2

Allerdings hat das erkennende Gericht in Erwägung gezogen, ob ungeachtet der Wirksamkeit der einschlägigen Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 1 StBBOG bei den Wohnungseigentümern eine zur Ermäßigung des Beitrags führende Billigkeitsentscheidung nach § 25 Abs. 1 BremGebBeitrG zu treffen wäre.

Die Beitragsschuld knüpft zwar nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StBBOG an das Eigentum am Grundstück an. Das Sondereigentum an Wohnungen nach § 1 Abs. 2 WEG schließt aber hierfür eine andere Nutzung, insbesondere eine gewerbliche Nutzung aus. Wohnungseigentum ist kein beliebiger Teil eines Grundstücks, sondern aufgrund gesetzlicher Regelungen rechtlich verselbständigt und nur für Wohnnutzung vorgesehen - im Gegensatz zum Teileigentum nach § 1 Abs. 3 WEG. Diese rechtlichen Besonderheiten unterscheiden Grundstücke mit Wohnungseigentum von anderen, solchen Bindungen nicht unterliegenden Grundstücken mit überwiegender gewerblicher Nutzung. Für das gesonderte Wohneigentum selber sind auch keine größeren Vorteile aufgrund des gewerblich genutzten anderweitigen Teileigentums auf dem streitgegenständlichen Grundstück erkennbar.

Bei der Heranziehung zu Innovationsbereichsabgaben nach § 7 Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (BremGSED - SaBremR 7130-a-1) hat die Kammer Härtegründe gesehen, wenn solche Abgaben gegenüber Inhabern von Eigentumswohnungen festgesetzt werden, die nicht in gleicher Weise von der Erhöhung der Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums profitieren wie gewerblich genutztes Teileigentum oder ganz bzw. zum Teil gewerblich genutzte Grundstücke ohne Eigentumswohnungen (VG Bremen, Beschluss vom 25.06.2010 – 2 V 255/10).

Die Beklagte hatte nach entsprechenden Hinweisen der Kammer während des gerichtlichen Verfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung im Hinblick auf das Wohnungseigentum noch einmal geprüft, aber im Ergebnis verneint. Das ist letztlich nicht zu beanstanden.

Die Rechtsprechung zu den Innovationsbereichsabgaben lässt sich auf die Heranziehung zu Straßenausbaubeträgen nicht übertragen. Die Ziele von Innovationsbereichen definiert § 2 Abs. 1 BremGSED so:

„Durch die Festlegung von Innovationsbereichen sollen die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner erhöht und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessert werden, um die jeweiligen Standorte zu stärken.“

Hier geht es also um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Betriebe.

Die streitgegenständlichen Straßenausbaubeiträge werden demgegenüber wegen der Verbesserung von Erschließungsanlagen erhoben. Ihre Höhe ist abhängig von dem Nutzungs faktor entsprechend der baulichen oder anderweitigen Ausnutzung des Grundstücks und der Art der Nutzung (§§ 7, 8 StBBOG). Dabei spiegeln die unterschiedlichen Nutzungs faktoren die typischerweise bestehenden grundstücksbezogenen Vorteile aufgrund der Möglichkeit zur - je nach Nutzung - mehr oder weniger intensiven Inanspruchnahme der Straße wieder.

Die Zielrichtungen bei beiden Regelwerken sind daher so verschieden, dass die Rechtsprechung zum Wohnungseigentum bei Innovationsbereichsabgaben nicht auf Straßenausbaubeiträge übertragen werden kann.

Die Regelungen der §§ 1 ff. StBBOG knüpfen auch an keiner Stelle an das Wohnungseigentum, sondern immer nur an das Grundstück an. Beitragsschuldner sind nach § 13 Abs. 1 StBBOG nur die Eigentümer des Grundstücks bzw. die Erbbauberechtigten, nicht eventuelle Wohnungseigentümer. Nach § 6 Abs. 1 StBBOG wird der umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke verteilt, nicht etwa gesondert auf Eigentumswohnungen, wenn solche auf dem Grundstück vorhanden sind. Auch die Kläger sind nicht als Wohnungseigentümer von der Beklagten veranlagt worden, sondern als Miteigentümer des Grundstücks entsprechend ihren Miteigentumsanteilen. Nach § 1 WEG ist das Teil- oder Wohnungseigentum immer verbunden mit dem gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück. Alle Grundstücks-eigentümer haften gemäß § 13 Abs. 2 StBBOG für dasselbe Grundstück als Gesamtschuldner.

Angesichts der grundstücksbezogenen Ausrichtung der Vorschriften des StBBOG kann daher in dem Umstand, dass sich auf dem klägerischen Grundstück auch Eigentumswohnungen befinden, im Ergebnis – abweichend von vorläufigen Überlegungen des Gerichts im Hinweisschreiben vom 29.03.2012 – kein atypischer, vom Normprogramm nicht erfasster Sachverhalt gesehen werden.

Soweit die höhere Beitragsbelastung des Gesamtgrundstücks letztlich durch die gewerbliche Nutzung des Ladens und der Praxis ausgelöst wurde, die im Teileigentum der Klägerin zu 1. stehen, kann ein Ausgleich unter den Miteigentümern nur privatrechtlich erfolgen. Insoweit kommt gegebenenfalls in Betracht, intern durch Vereinbarung in Anwendung des Rechtsgedankens des § 16 Abs. 3 WEG nach dem Verursachungsprinzip den Gesamtbetrag der auf das Grundstück Gstraße / Bstraße entfallenden Straßenausbaubeiträge abweichend von den Veranlagungen durch die Beklagte zu verteilen. Eine solche Vereinbarung, die beim

internen Ausgleich allerdings die Klägerin zu 1. als Verursacherin der höheren Straßenausbaubeiträge stärker belasten würde, steht den Klägern frei.

1.5

Schließlich gibt es auch keinen Grund für eine Ermäßigung, weil das klägerische Grundstück als Eckgrundstück an zwei Straßen liegt. Für das Ausbaubeitragsrecht hat die Kammer in diesem Zusammenhang im Urteil vom 22.06.2012 (2 K 539/10) ausgeführt:

„Im Bremerhavener Straßenbaubeitragsortsgesetz ist - anders als nach § 5 Abs. 7 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven (EBS) - eine Ermäßigung wegen Mehrfacherschließung nicht vorgesehen. Die frühere Auffassung des OVG Münster, dass eine kommunale Straßenbaubeitragssatzung keine allgemeine Eckgrundstücksvergünstigung vorsehen dürfe (OGV Münster, Urteil vom 21.04.1975 – II A 769/72 – juris), teilt die Kammer in Übereinstimmung mit dem VGH München (Urteil vom 03.08.1989 – 6 B 88.2795 in BayVBI 1990, 243) zwar nicht. Allerdings ist die Stadt Bremerhaven auch nicht verpflichtet, eine Ermäßigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke in ihrer Straßenbaubeitragssatzung vorzusehen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat für das Erschließungsbeitragsrecht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es im Ermessen der Gemeinde steht, in ihrer Erschließungsbeitragssatzung eine Eckgrundstücksermäßigung zu regeln oder davon abzusehen (BVerwG, Urteil vom 08.10.1976 – IV C 56/74 in NJW 1977, 1741). Sieht eine Erschließungsbeitragssatzung keine Eckgrundstücksermäßigung vor, verstößt dieses nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 19.10.1966 (IV C 99.65 in BVerwGE 25, 147, 150) ausgeführt:

„Ein Eckgrundstück unterscheidet sich nach Überzeugung des Senates nicht so wesentlich von den sogenannten Frontgrundstücken, daß es nach dem Gebote der gleichen Behandlung notwendig wäre, in reinen Wohngebieten solche Grundstücke als besondere Typenfälle aus der allgemeinen Regelung herauszunehmen und nur beschränkt beitragspflichtig zu machen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird immer gewisse Ungleichheiten mit sich bringen. Dem Gesetzgeber muß es vorbehalten bleiben, diese Ungleichheiten soweit auszugleichen, wie er dies für richtig hält.“

Die Erhebung der vollen Erschließungsbeiträge auch bei Mehrfacherschließung wird im Ergebnis durch den Grundsatz der Typengerechtigkeit gedeckt (Driehaus, „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“, 9. Aufl., § 18, Rdnr. 76).

Diese Grundsätze des Erschließungsbeitragsrechts finden auch im Ausbaubeitragsrecht Anwendung. Ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht liegt es auch im Straßenbaubeitragsrecht im Ermessen des Ortsgesetzgebers, in die Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die allgemeine Verteilungsregelung zugunsten der Eigentümer von Eckgrundstücken modifiziert wird (Driehaus, a.a.O., § 36, Rdnr. 15 m.w.N.).

Sieht er – wie in Bremerhaven – aber von einer generellen Eckgrundstücksermäßigung ab, hält er sich ebenfalls im Rahmen des ortsgesetzgeberischen Ermessensspielraums.“

Das gilt auch hier.

1.6

Unter Anwendung des § 117 Abs. 5 VwGO sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe im Hinblick auf die Klagabweisung ab und nimmt hinsichtlich der Rechenwerke und der Begründungen auf die angefochtenen Bescheide Bezug, denen zu folgen ist, soweit nicht der Klage aus den folgenden Gründen zum Teil zu entsprechen ist.

2.

Der Klage ist insoweit statzugeben, als die Straßenausbaubeiträge im Hinblick auf die angefallenen beitragsfähigen Kosten etwas zu hoch festgesetzt wurden. Die Beklagte hat die Kosten für die Straßenentwässerung bei der Beitragsfestsetzung nicht zutreffend berechnet.

2.1

Soweit Kosten im Zuge der Kanalarbeiten in der Gstraße ausschließlich für die Straßenentwässerung angefallen sind, waren diese Kosten richtigerweise in vollem Umfang dem beitragsfähigen Aufwand zuzurechnen.

2.2

Anders verhält es sich bei den Kosten, die für den Neubau des Mischwasserkanals in der Straße angefallen sind. Da der Mischwasserkanal nicht nur der Straßenentwässerung dient, sondern zugleich auch Niederschlagswasser von den anliegenden Grundstücken und das häusliche Schmutzwasser aufnimmt, konnte von den hierfür angefallenen Kosten der Straßenentwässerung nur ein Anteil zugeordnet werden. Diesen Anteil hat die Beklagte mit einem Drittel festgelegt. Das widerspricht der Rechtsprechung der Kammer, die bei Mischwasserkanalisation von einem Anteil von 20 % für die Straßenentwässerung ausgeht.

Im Urteil vom 24.06.2004 (2 K 2789/02) hat die Kammer hierzu ausgeführt:

„In den Kosten für die Herstellung der sowohl der Straßenentwässerung als auch der Oberflächenentwässerung der anliegenden Grundstücke dienenden Kanalisation sind sowohl erschließungsbeitragsfähige als auch nicht erschließungsbeitragsfähige Kosten enthalten. Es muss daher eine Aufteilung der Kostensumme vorgenommen werden. Für diese Aufteilung ist darauf abzustellen, wie hoch etwa die Kosten bei einem Verzicht auf eine sowohl der Straße als auch den anliegenden Grundstücken dienende Einrichtung gewesen wäre. Es ist demnach zu fragen, welche Kosten angefallen wären, wenn sich die Gemeinde zum Bau von getrennten Kanalisationssanlagen entschieden hätte. Das führt zu einem Zuordnungsschlüssel, für den es ausschlaggebend auf die durch die Herstellung einer gemeinsamen Einrichtung jeweils ersparten Kosten ankommt. Da die Herstellung einer gemeinsamen Regenwasserkanalisation zu einer annähernd gleichen Kostenersparnis für die Straßenentwässerung und die Grundstücksoberflächenentwässerung führt, rechtfertigt sich in der Regel, die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung je zur Hälfte mit den Kosten zu belasten, die für die Herstellung der ihnen beiden dienenden Regenwasserkanalisation entstehen“

(Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 6. Auflage, § 13, Rdnr. 74). Genauso ist die Beklagte hier vorgegangen.

Zur Bestimmung des erschließungsbeitragsfähigen Aufwandes bei der teilweise ebenfalls vorhandenen Mischwasserkanalisation sind zunächst die Kosten für Anlagen zu ermitteln, die der Straßenentwässerung, der Grundstücksentwässerung und der Schmutzwasserableitung jeweils dienen. Für die vorzunehmende Kostenzuordnung ist wiederum darauf abzustellen, dass die Gemeinde im Kosteninteresse auf die Herstellung von drei getrennten Kanalisationsanlagen im fraglichen Bereich verzichtet hat. Maßgebend ist, in welchem Verhältnis die Kosten entstehen, die für drei jeweils getrennte Kanalisationsanlagen angefallen wären, wenn die Gemeinde sich nicht für die Herstellung der gemeinschaftlichen Kanalisationseinrichtung entschieden hätte. Erfahrungsgemäß würde eine eigene Schmutzwasserkanalisation einen dreimal so hohen Aufwand verursachen wie jeweils eine getrennte Grundstücksentwässerungskanalisation und eine separate Straßenentwässerungskanalisation. Dieses hat zur Folge, dass hier ein Zuordnungsschlüssel von drei für die Schmutzwasserableitung zu eins für die Grundstücksoberflächenentwässerung zu eins für die Straßenoberflächenentwässerung anzunehmen ist. Im Ergebnis wären folglich 3/5 der Kosten der Schmutzwasserableitung und je 1/5 der Grundstücksentwässerung und der Straßenentwässerung zuzurechnen. Die Beklagte hat im vorliegenden Fall den danach möglichen Schlüssel von 20% unterschritten, indem sie lediglich 19,6% der Kosten für die Mischwasserkanalisation dem Erschließungsaufwand zugeordnet hat. Dieses ist nicht zu beanstanden. Gründe für eine abweichende Berechnung sind nicht ersichtlich.“

An dieser Rechtsprechung hat die Kammer stets festgehalten (zuletzt Beschluss vom 06.01.2012 - 2 V 890/11, Beschluss vom 12.03.2012 – 2 V 1938/11).

Wird das Verhältnis der Kosten der Straßenentwässerung zu den Kosten der Niederschlagswasserentwässerung der Grundstücke betrachtet, folgt die Kammer der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses ordnet bei einer ausschließlich der Beseitigung von Niederschlagswasser der Straße und der Grundstücke dienenden gemeinsamen Kanalisation beiden Funktionen je 50 % der Kosten der Gemeinschaftsanlage zu. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.1983 (8 C 112.82 in DVBl 1984, 194) heißt es hierzu:

„Angemessen sind bei einer Regenwasserkanalisation der hier in Rede stehenden Art i.d.R. gleiche Anteile, d.h. eine Zuordnung dieser ... Kostenmasse im Verhältnis 1 : 1. Das ergibt sich aus folgendem: Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 BBauG ist die Herstellung von Gemeinschaftseinrichtungen, die nur zum Teil zu einer Erschließungsanlage gehören, erschließungsbeitragsrechtlich unschädlich nur dann, wenn dadurch der Aufwand spürbar gemindert wird. Dieser Ausgangspunkt legt es nahe, bei der Bestimmung der Angemessenheit der zuzuordnenden Anteile darauf abzuheben, wie hoch (etwa) die Kosten bei einem Verzicht auf die Gemeinschaftseinrichtung gewesen, d.h. hier: welche Kosten (anteilig) angefallen wären, wenn sich die Gemeinde zum Bau von zwei getrennten Kanalisationsanlagen entschlossen hätte. Das führt zu einem Zuordnungsschlüssel, für den es ausschließlich auf die durch die Herstellung einer Gemeinschaftseinrichtung hier und dort ersparten Kosten, nicht dagegen auf das Verhältnis der auf der Straße und den anliegenden Grundstücken anfallenden und von der gemeinsamen Kanalisation aufzunehmenden Wassermengen ankommt Für

die Höhe der (Bau-) Kostenersparnis geben die Mengen des Regenwasseranfalls in aller Regel nichts Entscheidendes her. Der (anteilige) Regenwasseranfall steht allenfalls zur Dimensionierung der jeweils zu verwendenden Rohre in Beziehung. Die bei der Herstellung einer Regenwasserkanalisation ins Gewicht fallenden Kosten werden jedoch erfahrungsgemäß weniger durch die Dimensionierung der Rohre und den damit zusammenhängenden Materialaufwand verursacht als durch den für die Verlegung der Rohre entstehenden Lohnaufwand (einschließlich des Aufwands für den Einsatz von Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln). Da sich typischerweise die in erster Linie von diesem Aufwand bestimmten Kosten für die Herstellung getrennter Entwässerungsanlagen für die Straßen- und die Grundstücksoberflächen in einem sehr hohen Maße gleichen würden, also die Herstellung einer gemeinsamen Kanalisation insoweit zu einer annähernd gleichen Kostenersparnis für die Straßen- und die Grundstücksentwässerung führt, rechtfertigt sich i.d.R., die sonstigen Kostenunterschiede zu vernachlässigen und die Straßenentwässerung sowie die Grundstücksentwässerung je zur Hälfte mit den Kosten zu belasten, die für die Herstellung der ihnen beiden dienenden Bestandteile der Regenwasserkanalisation entstehen.“

Dient wie im Streitfall die Mischwasserkanalisation nicht nur der Regenwasserentwässerung der Straße und der Grundstücke, sondern darüber hinaus auch der Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers, folgt aus den methodischen Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts in der angeführten Entscheidung, dass in diesem Fall danach zu fragen ist, welche Kostenersparnis sich ergibt, wenn anstelle eines Mischwasserkanals drei getrennte Kanäle gebaut worden wären.

Aufgrund gesicherter Erfahrungssätze ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Herstellung einer getrennten Schmutzwasserkanalisation regelmäßig dreimal so hoch ist wie für die Herstellung einer reinen Straßenregenwasserkanalisation (siehe dazu Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 13, Rdnr. 75). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass wegen des Korrosionsschutzes für einen Schmutzwasserkanal aufgrund der Zusammensetzung dieses Abwassers aufwändigeres Material erforderlich ist als für einen Regenwasserkanal. Vor allem ist der Arbeitsaufwand bei der Verlegung eines Schmutzwasserkanals in der Straße deutlich größer ist als bei der Verlegung eines Regenwasserkanals. Ein Schmutzwasserkanal muss zur Anpassung an die Unterkellerung der Häuser und die Höhe der Kellersinkkästen viel tiefer gelegt werden als ein Regenwasserkanal. Allein wegen der erforderlichen Tiefenlage entstehen bei einem Schmutzwasserkanal zwangsläufig höhere Kosten durch größeren Arbeitsaufwand, wobei die Lohnkosten für den Arbeitsaufwand nach den vorstehend angeführten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts erheblich stärker ins Gewicht fallen als die Materialkosten.

Die Beklagte hat insoweit auch unzutreffend als Einsparung lediglich die Kosten gegenübergestellt, die entstehen würden, wenn anstelle eines Mischwasserkanals zwei Kanäle zu bauen wäre, nämlich ein bloßer Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung

und ein Mischwasserkanal für das zu beseitigende Schmutzwasser und Niederschlagswasser von den Grundstücken („2-Kanäle-Theorie“). Diese Vorgehensweise entspricht zwar der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Urteil vom 03.09.1987 – 2 S 6/87 in VBIBW 1988, 305) und des OVG Münster (Urteil vom 02.09.1998 – 15 A 7653/95 in GemHH 2000, 183; Beschluss vom 28.02.2003 – 15 A 959/03 in juris). Die Kammer vermag sich aber dieser Rechtsprechung schon deshalb nicht anzuschließen, weil sie den methodischen Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht (BVerwG, Urteil vom 09.12.1983 – 8 C 112.82, a.a.O.).

Der einschlägigen Rechtsprechung des VGH Mannheim und des OVG Münster ist in der Rechtsliteratur mit überzeugenden Erwägungen entgegengetreten worden. Driehaus (a.a.O., § 13, Rdnr. 77) wendet gegen die Begründung der „2-Kanäle-Theorie“ ein:

„Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Zum einen übersieht sie, dass es in diesem Zusammenhang darauf, wie tatsächlich die Gemeinden in dem einen oder anderen Land ihr Kanalisationssystem typischerweise, überwiegend oder ausschließlich organisieren, deshalb nicht ankommt, weil es hier immer um eine tatsächlich hergestellte Gemeinschaftseinrichtung geht, die lediglich zu der von § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ... geforderten rechnerischen „Ausgrenzung“ der Straßenentwässerungskosten gleichsam fiktiv in Einzeleinrichtungen „zerlegt“ wird. Zum anderen vernachlässigt sie, dass es bei einer Kanalisationsanlage, die – erstens – das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser und – zweitens – das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser aufnimmt, bereits um eine Gemeinschaftseinrichtung geht, die zwei Zwecken dient, nämlich sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Schmutzwasserableitung. Da im Fall der vollständigen (reinen) Mischkanalisation die entsprechende Anlage zusätzlich das auf der Straße anfallende Regenwasser aufnimmt, diese Anlage also neben der Grundstücksentwässerung sowie der Schmutzwasserableitung auch dem Zweck „Straßenentwässerung“ und damit zweifelsfrei drei Zwecken dient und da ferner nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sich die Kostenzuordnung bei einer Gemeinschaftseinrichtung – soweit es die Anzahl fiktiv zu berücksichtigender Anlagen betrifft – nicht einfach an der Herkunft des Wassers (Grundstück oder Straße), sondern an den mit einer solchen Anlage verfolgten Zwecken orientiert, liegt ... die Annahme nahe, im Falle einer reinen Mischkanalisation sei eine Kostenzuordnung im Verhältnis der Kosten angezeigt, die angefallen wären, wenn die Gemeinde für die Straßenentwässerung, die Grundstücksentwässerung und die Schmutzwasserableitung jeweils eine getrennte Kanalisation errichtet hätte.“

Diese Ausführungen sind methodisch richtig.

2.3

Sowohl der vom Verwaltungsgericht für richtig gehaltene Ansatz der Straßenentwässerungskosten in Höhe von 1/5 der Kosten der Mischwasserkanalisation als auch der Ansatz von 1/3 durch die Beklagte beruhen jeweils auf einer Schätzung. Eine andere Vorgehensweise als eine anteilige Kostenzuordnung durch Schätzung kommt insoweit auch

nicht in Betracht, weil eine exakte kostenmäßige Berechnung der Straßenentwässerungskosten bei einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich ist.

Eine Schätzung muss aber plausibel und nachvollziehbar sein.

Das ist bei dem geschätzten Ansatz von 1/3 der Kosten der Mischwasserkanalisation für die Straßenentwässerung seitens der Beklagten gleich aus vier Gründen nicht der Fall.

- Eine Schätzung muss auf sachgerechten methodischen Überlegungen beruhen. Das ist bei der Vorgehensweise der Beklagten nicht der Fall, weil sie von einer Aufteilung der Kosten nach der „2-Kanäle-Theorie“ ausgeht, obwohl die Mischwasserkanalisation hier drei verschiedenen Zwecken dient.
- In der Rechtsliteratur ist die Annahme, die Herstellung der Schmutzwasserkanalisation erfordere geschätzt einen etwa dreimal so hohen Aufwand wie eine Regenwasserkanalisation, mit gesicherten Erfahrungssätzen begründet worden (Driehaus, a.a.O., § 13, Rdnr. 75). Es hätte einer plausiblen Darlegung bedurft, aus welchen besonderen Gründen diese für andere Gemeinden bestehenden Erfahrungssätze für Bremerhaven nicht gelten sollen. Eine Überzeugung von einer dieser Abweichung rechtfertigenden besonderen Situation hinsichtlich der Mischwasserkanäle in Bremerhaven hat das Gericht durch den Vortrag und die vorgelegten Anlagen und Akten der Beklagten nicht gewinnen können.
- Es besteht zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine nicht erklärbare Diskrepanz bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten bei Mischwasserkanälen. Die Kosten für die Straßenentwässerung bei Straßenausbaubeiträgen der Stadtgemeinde Bremen werden nach § 4 Abs. 1 Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen (SaBremR 2130-c-3) i.V.m. § 4 Satz 2 Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (SaBremR 2130-c-2) bei Mischwasserkanalisation pauschaliert nur in Höhe von 7,5 % der Kanalbaubeuräge angesetzt. Insoweit besteht ein erheblicher Unterschied zu der von der Beklagten vorgenommenen Kostenschätzung in Höhe von 1/3 Anteil der Straßenentwässerung an der Mischwasserkanalisation. Es gibt seitens der Beklagten keine nachvollziehbare Begründung, welche besonderen Verhältnisse eine solche Diskrepanz bei der Berechnung der örtlichen Straßenentwässerungskosten erklären, obwohl bei beiden Städten in etwa die gleichen klimatischen und topographischen Bedingungen herrschen (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 12.03.2012 – 2 V 1938/111).

- Schließlich hat die Stadt Bremerhaven bis zum Jahre 2004 selber den Anteil der Straßenentwässerungskosten an der Mischwasserkanalisation mit annähernd 1/5 angesetzt. Dazu ist das – diese Schätzung bestätigende – bereits zitierte Urteil der Kammer vom 24.06.2004 (2 K 2789/02) ergangen. Vor dem Hintergrund der eigenen früheren und vom Gericht als zutreffend bestätigten Schätzung hätte es einer Darlegung bedurft, welche tatsächlichen Veränderungen es in Bremerhaven gegeben hat, um die nunmehrige Schätzung mit einem wesentlich erhöhten Anteil der Straßenentwässerungskosten an der Mischwasserkanalisation rechtfertigen zu können. Solche Veränderungen hat die Beklagte aber nicht aufgezeigt.

2.4

Es bleibt daher bei der bisherigen Rechtsprechung der Kammer, dass von den Kosten einer Mischwasserkanalisation, die häusliches Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Straßenregenwasser aufnimmt, nur 20 % der Straßenentwässerung zugerechnet werden können.

Da sich der Gesamtkostenaufwand für die Verbesserung der Gstraße damit leicht verringert, führt dieses zu einer Änderung der angefochtenen Bescheide und zur Herabsetzung der Straßenausbaubeiträge. Hinsichtlich der Berechnung verweist das Gericht auf die Rechenwerke in der Anlage zum Beklagtenschriftsatz vom 05.11.2012, die auf entsprechende Anforderung des Gerichts erstellt worden sind.

3.

Die Kostenentscheidung zu Lasten der Kläger beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Beklagte ist nur zu einem geringen Teil unterlegen (1,2 % des Gesamtstreitbetrages). Dieses rechtfertigt, die Kosten den Klägern insgesamt aufzuerlegen.

Die Verteilung der Kosten unter den Klägern bestimmt sich nach § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 2 ZPO. Die Quote entspricht den Kostenentscheidungen im Eilverfahren (VG Bremen, Beschluss vom 17.06.2008 – 2 V 1234/08; OVG Bremen, Beschluss vom 26.02.2009 1 B 317/08).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

4.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

4.1

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Das gilt auch für die Frage, welche Kosten für die Straßenentwässerung bei Mischwasserkanalisation anzusetzen sind. Die diesbezügliche Entscheidung zugunsten der Kläger entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer. Sie folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Da sich diese Kostenfrage im hier zu entscheidenden Rechtsstreit mit 1,2 % der Gesamtkosten nur marginal auswirkt, kann eine grundsätzliche Bedeutung der Problematik auch im Hinblick auf die geringfügige quantitative Relevanz nicht bejaht werden.

4.2

Eine Abweichung von der Rechtsprechung des OVG Bremen liegt nicht vor. Mit der Aufteilung der Kosten der Mischwasserkanalisation hat sich das OVG Bremen im vorangegangenen Eilverfahren nicht befasst (Beschluss vom 26.02.2009 – 1 B 317/08). In einem anderen Eilverfahren hat das OVG Bremen (Beschluss vom 17.08.2012 – 1 B 74/12) ausdrücklich offen gelassen, „ob bei einem vollständigen Mischwassersystem mit dem Verwaltungsgericht und der Literatur ... die sog. Dreikanalmethode anstelle der von der Antragsgegnerin angewandten Zweikanalmethode anzuwenden ist“.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.